

TE Bvg Erkenntnis 2020/6/21 W174 2231951-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2020

Entscheidungsdatum

21.06.2020

Norm

BFA-VG §22a Abs4

B-VG Art133 Abs4

Spruch

W174 2231951-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Viktoria MUGLI-MASCHEK, als Einzelrichterin im amtsweig eingeleiteten Verfahren über die Anhaltung von XXXX , (alias XXXX , alias XXXX), geb. XXXX , (alias XXXX , alias geb. XXXX), Staatsangehörigkeit Algerien, (alias staatenlos) zu Recht erkannt:

A)

Gemäß § 76 FPG in Verbindung mit § 22a Abs. 4 BFA-VG, wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung verhältnismäßig ist.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

1. Verfahrensgang:

1.1. Historie:

1.1.1.Der Beschwerdeführer stellte am 23.7.2014 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet, welcher mit Bescheid Bundesamtes für fremden Wesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.9.2014, Zl. IFA 10269217902, Vz. 14818801 ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen

und festgestellt wurde, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 18.1.b der Verordnung (EU), Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Ungarn zuständig ist. Die Außerlandesbringung wurde gemäß § 61 Abs. 1 FPG 2005 angeordnet und die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Ungarn gemäß§ 61 Abs. 2 FPG 2005 für zulässig erklärt. Die am 17.10.2014 fristgerecht dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 4.11.2014, Gz. W161 2013533-1/7E als unbegründet abgewiesen und wurde rechtskräftig.

1.1.2. Am 19.8.2014 wurde der Beschwerdeführer wegen versuchten Diebstahls zur Anzeige gebracht und am 13.10.2014 vom Landesgericht für Strafsachen Wien, Zl. 115 Hv 105/14z, wegen des Vergehens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls als Beteiligter nach § 15 StGB, § 229, 1. Fall, § 15 StGB, § 241e, 3. Fall, § 15 StGB, § 127 StGB, § 130 StGB, 1. Fall zu einer bedingten Haftstrafe von 6 Monaten mit einer Probezeit von 3 Jahren rechtskräftig verurteilt.

1.1.3. Am 17.11.2014 wurde ein Festnahmefeuftag gegen den Beschwerdeführer erlassen, weil er sich seiner Rücküberstellung nach Ungarn entzogen hatte und im Bundesgebiet nicht mehr polizeilich gemeldet war.

1.2. Am 9.4.2019 reiste der Beschwerdeführer abermals nach Österreich ein und stellte am 10.4.2019 einen Folgeantrag auf internationalen Schutz.

Am 13.5.2019 lehnte Italien die von der belangten Behörde geführten Konsultationen über eine Rückführung des Beschwerdeführers gemäß Dublin III. ab, weil dieser wegen eines begangenen Verbrechens (Raub) am 16.6.2017 aus Italien ausgewiesen worden war.

Die belangte Behörde lud den Beschwerdeführer zweimal, am 23.7. und 5.8.2019 zu einer Einvernahme betreffend seinen Folgeantrag auf internationalen Schutz ein. Der Beschwerdeführer blieb beide Male unentschuldigt fern.

Nach Einvernahme des Beschwerdeführers am 23.9.2019 wurde der Folgeantrag mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.11.2019, Zl. 1026217902-190371868 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.), hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat des Beschwerdeführers, Algerien gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt II.), dem Beschwerdeführer gemäß§ 57 AsylG 2005 ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt III.), gegen den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz eine Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 erlassen (Spruchpunkt IV.), gemäß§ 52 Abs. 9 FPG 2005 festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Algerien zulässig ist (Spruchpunkt V.) und gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 AsylG der Beschwerdeführer sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 23.9.2019 verloren hat (Spruchpunkt VI.), gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z. 1 FPG 2005 gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 4 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VII.) und einer Beschwerde gegen diese Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BFA-Verfahrensgesetzes die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt VIII.). Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde gemäß § 55 Abs. 1a FPG 2005 nicht gewährt (Spruchpunkt IX.).

Die gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobene Beschwerde, wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 2.1.2020, Gz. I412 2226783-1/3E als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass der Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides zu lauten habe: „Gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 AsylG 2005 haben Sie Ihr Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 14.9.2019 verloren.“ sowie der Spruchpunkt VII. des angefochtenen Bescheides zu lauten habe: „Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z. 1FPG wird gegen Sie ein auf die Dauer von 4 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.“ Diese Entscheidung wurde im elektronischen Rechtsverkehr beim Rechtsvertreter am 3.1.2020 erfolgreich hinterlegt (vgl. OZ 7), damit rechtswirksam zugestellt, blieb unbekämpft und wurde rechtskräftig.

1.3. Am 14.9.2019 wurde der Beschwerdeführer mit Beschluss des Landesgerichtes Wr. Neustadt , Zl. 32 HR 300/19w, wegen § 15 StGB, § 127 StGB, § 130 StGB in Untersuchungshaft genommen und am 9.10.2019 vom Landesgericht Wr. Neustadt , Zl. 38 HV 63/19g-32, wegen § 15 StGB § 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bedingt mit einer Probezeit von 3 Jahren rechtskräftig verurteilt.

1.4. Am 9.11.2019 wurde der Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung und wegen Körperverletzung zur Anzeige gebracht.

1.5. Am 15.11.2019 wurde der Beschwerdeführer wegen unerlaubten Umgangs mit Suchgiften in Untersuchungshaft genommen.

1.6. Am 3.1.2020 wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen Wien, Zl. 063 HV 192/2019v wegen § 27 (2a) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten unbedingt rechtskräftig verurteilt. Gleichzeitig wurde die Probezeit betreffend die Verurteilung vom 9.10.2019 auf 5 Jahre verlängert.

1.7. Der Beschwerdeführer verbrachte die Untersuchungshaft ab 15.11.2019 und später die Strahaft zunächst in den JA XXXX und später in der JA XXXX . Er wurde am 24.2.2020 aus der Strahaft bedingt entlassen, verbunden mit einer Probezeit von 3 Jahren.

1.8. Am 7.2.2020 verständigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Diese Verständigung wurde ihm am 7.2.2020 durch persönlich Übernahme rechtswirksam zugestellt. Darin wurde dem Beschwerdeführer die beabsichtigte Verhängung der Schubhaft zur Kenntnis gebracht und ihm eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Verständigung für eine Stellungnahme und zur Beantwortung folgender Fragen samt Vorlage entsprechender Belege gewährt:

„ ? Geben Sie an, wann, wie und warum Sie zuletzt in das Bundesgebiet eingereist sind.

? Geben Sie Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsberechtigung (bei Angehörigen, die nicht Österreicher sind) der in Österreich lebenden Familienangehörigen (Gatte, Eltern, Kinder, etc.) an.

? Geben Sie Ihre letzte Wohnanschrift vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet an.

? Führen sie Ihre derzeitige Beschäftigung samt Namen und Anschrift des Arbeitgebers an. Wie hoch ist das Einkommen und seit wann besteht das Arbeitsverhältnis? Welche vorangegangenen Arbeitsverhältnisse lagen vor? Bitte genaue Angaben zur Dauer dieser Arbeitsverhältnisse.

? Wenn keine aufrechten oder durchgehenden Beschäftigungsverhältnisse vorliegen: Wovon wurden der Unterhalt und der sonstige Lebenswandel bestreitet? Liegt eine aufrechte Kranken- und Unfallversicherung vor?

? Wo haben Sie vor Ihrer Inhaftierung Unterkunft genommen und warum haben Sie sich nicht angemeldet? Aufgrund welchen Rechtsverhältnisses (Miete, Untermiete, Eigen-tum, etc.) benutzen Sie Ihre Unterkunft? (Vorlage von Mietvertrag, Einzahlungsbestätigung des Mietzinses der letzten drei Monate, etc.)

? Werden sie in ihrem Heimatland strafrechtlich oder politisch verfolgt? Wenn ja, begründen Sie dies ausführlich.“

Der Beschwerdeführer gab zum gewährten Parteiengehör keine Stellungnahme ab.

1.9. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 19.2.2020, IFA-Zl./Verfahrenszahl 1026217902/200144994 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 2 Z.2 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet, verbunden mit der Feststellung, dass die Rechtsfolgen dieses Bescheides nach der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft eintreten.

Der Mandatsbescheid wurde vom Beschwerdeführer mit der ebenfalls ab 19.2.2020 erstellten Verfahrensanordnung gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG, wonach dem Beschwerdeführer der Verein Menschenrechte Österreich, 1090 Wien, als Rechtsberater für ein etwaiges Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht amtswegig zur Seite gestellt wurde am 20.2.2020 persönlich übernommen. Diese Entscheidung blieb unbekämpft und wurde rechtskräftig.

Zur Person stellte das Bundesamt insbesondere fest, dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststehe und er unter verschiedenensten, insgesamt 8 Verfahrensidentitäten und 7 Geburtsdaten seit dem Jahr 2014 geführt werde. Er sei Staatsangehöriger von Algerien, alias staatenlos, gehöre der Volksgruppe der Araber an, sei sunnitischer Moslem, spreche Arabisch, sei ledig und kinderlos, stamme aus Algerien, dem Dorf XXXX , wo er bis zu seiner Ausreise gelebt habe. Er sei arbeitsfähig, leide an keiner lebensbedrohlichen oder schweren psychischen oder physischen Erkrankung.

Nach Österreich sei der Beschwerdeführer illegal eingereist und noch nie einer legalen Erwerbstätigkeit nachgegangen, es bestehe keine begründete Aussicht, dass er eine Arbeitsstelle finde, da er zur Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet nicht berechtigt sei. Er verfüge über keine ausreichenden Barmittel, um seinen Unterhalt über einen längeren Zeitraum zu finanzieren, habe sich bisher unkooperativ ver- und im Bundesgebiet im Verborgenen aufgehalten, indem er durch das Unterlassen einer polizeilichen Meinung wissentlich Vorfahrungen getroffen habe, um sich einem behördlichen Zugriffe möglichst lange Zeit zu entziehen. Der Beschwerdeführer besitze kein gültiges

Reisedokument und könne Österreich aus eigenem Entschluss nicht legal verlassen. Im Bundesgebiet bestünden keine familiären Bindungen und auch von einer Integration könne aufgrund der relativ kurzen Gesamtaufenthaltsdauer nicht ausgegangen werden.

Der Beschwerdeführer sei im Bundesgebiet schon mehrmals straffällig und dementsprechend rechtskräftig verurteilt worden und habe sich aufgrund dessen sowie der Verschleierung seiner wahren Identität als gänzlich unglaubwürdige Person erwiesen. Zudem habe der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme am 23.9.2019 angegeben, in Deutschland und Spanien wegen Diebstahls und in Italien zweieinhalb Jahre wegen Raubes inhaftiert gewesen zu sein. Sein bisher gezeigtes Verhalten belege, dass er fortlaufend und wiederholt in seiner Straffälligkeit verharre und seine kriminelle Energie im Falle einer Entlassung eine aktuelle und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle. Derzeit verbüße der Beschwerdeführer eine Strafhaft, seine Haftentlassung sei für den 24.2.2020 vorgesehen.

Der Beschwerdeführer habe sich bereits dem Asylverfahren bewusst entzogen und bis zuletzt keine Anstrengungen unternommen, um ein gültiges Reisedokument zu erlangen.

Die belangte Behörde stütze die Verhängung der Schubhaft und das Vorliegen von Fluchtgefahr auf § 76 Abs. 3 Z. 1 ,3 und 9 FPG und führte begründend im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei illegal nach Österreich eingereist, befände sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet, sei schon mehrmals untergetaucht, unsteten Aufenthalts und habe sich so dem laufenden Verfahren erfolgreich entzogen. Gegen den Beschwerdeführer bestehe eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung in sein Heimatland, Algerien. Er verfüge im Bundesgebiet weder über aufenthaltsberechtigte Angehörige oder sonstige aktenkundige soziale Bindungen, noch gebe es familiäre, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte. Auch habe der Beschwerdeführer keine ausreichenden Barmittel, um seinen weiteren Unterhalt zu finanzieren, er sei bislang keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgegangen und wäre vermögenslos.

Die Schubhaft sei verhältnismäßig, notwendig und erforderlich, denn der Beschwerdeführer ohne ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet sei massiv straffällig gewesen, weil er sich seinen Unterhalt nicht weiter finanzieren habe können. Dies habe sich bereits kurz nach seiner Einreise ereignet und somit müsse davon ausgegangen werden, dass er bei einem Verfahren auf freien Fuß neuerlich straffällig, im Bundesgebiet abermals untertauchen und sich so seiner geplanten Abschiebung entziehen werde. Er habe bislang keine Anstrengungen unternommen ein gültiges Identität- bzw. Reisedokument zu bekommen, obwohl es ihm aufgrund seiner Staatsangehörigkeit möglich gewesen wäre, bei entsprechender Mitwirkung im Verfahren die Feststellung seiner Identität zu beschleunigen. Die belangte Behörde beantrage für den Beschwerdeführer ein Heimreisenzertifikat. Der Umstand, dass seine Identität bislang nicht festgestellt habe werden können, sei auf dessen mangelnde Mitwirkung zurückzuführen, sodass ein Sicherungsbedarf für das laufende Verfahren und die Effektuierung seiner Abschiebung unbedingt notwendig sei. Mit einer Unterkunftnahme in bestimmten Räumlichkeiten bzw. periodischen Meldeverpflichtung könne im Falle des Beschwerdeführers nicht das Auslangen gefunden werden, zumal er nicht bereit sei, sich an die österreichischen Rechtsnormen zu halten und er in Kenntnis der bevorstehenden Abschiebung in sein Heimatland sei. Es liege somit eine Ultima-Ratio-Situation vor, welche die Anordnung der Schubhaft unabdingbar erfordere.

1.10. Mit Vorlage vom 15.6.2020, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am selben Kalendertag, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Fall dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 22a Abs. 4 BFA-VG infolge länger als vier Monate durchgehender Anhaltung in Schubhaft zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einer weiteren Anhaltung vor.

Zum Sachverhalt wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Behörden mit falschen Identitätsangaben über Jahre in die Irre geführt habe und sich so einer Abschiebung entziehen wolle. Die Identifizierung des Beschwerdeführers seitens der algerischen Vertretungsbehörde sei für den 27.3.2020 vorgesehen gewesen, infolge CoVID-19 wäre dieser auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Nach Rücksprache mit dem Referat B/II/1, der Rückkehrvorbereitung der belangten Behörde sei die nächste Delegation der Vertretungsbehörde von Algerien im PAZ XXXX bereits in Planung, ein genauer Termin könne noch nicht bekannt gegeben werden.

1.11. Die amtswegigen Überprüfungen gemäß § 80 Abs. 6 FPG wurden von der belangten Behörde, wie den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden diesbezüglichen Aktenvermerken hierzu zu entnehmen ist am 23.3., 17.4. und zuletzt am 18.5.2020 durchgeführt.

1.12. Aus der aktuellen Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung vom 15.6.2019 geht in Zusammenschau mit den

Ausführungen der belannten Behörde hervor, dass der Beschwerdeführer seit 24.02.2020 in Schubhaft angehalten wird. In dieser Zeit unternahm der Beschwerdeführer am 20.3.2020 einen Suizidversuch und befand sich zweimal im Hungerstreik und zwar vom 26.2.2020 bis 9.3.2020 und am 13.4.2020, welche dieser jeweils freiwillig beendete.

Bei seiner Inhaftierung führte der Beschwerdeführer neben persönlichen Gegenständen (Samsung Handy, Schubtasche), EUR 120,91 mit sich. Derzeit befindet sich der Beschwerdeführer im PAZ Wien, XXXX und verfügt über einen Geldbetrag von Euro 200,00.

1.13. Mit E-Mail-Mitteilung vom 16.6.2020 langten die von amtsärztlicher Seite während aufrechter Schubhaft erstellten medizinischen Unterlagen betreffend den Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht ein. Im „Befund und Gutachten“ vom 16.6.2020 wurde amtsärztlich festgehalten, dass der Beschwerdeführer ruhig und orientiert sei und er sich in einem gutem Allgemeinzustand befindet. Er sei in einem Drogenersatzprogramm und nehme diesbezüglich regelmäßig engmaschig Termine beim Verein Dialog, Facharzt für Psychiatrie wahr. Der Beschwerdeführer sei weiterhin haftfähig.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Getroffene Feststellungen:

2.1.1. Der volljährige Beschwerdeführer befindet sich seit 24.02.2020 in Schubhaft, welche aktuell im PAZ Wien, XXXX vollzogen wird. Er ist algerischer Staatsangehöriger. Die gesetzlich normierte Viermonatsfrist gemäß § 22 a Abs 4 BFA-VG läuft auf Grundlage des diese Schubhaft anordnenden Mandatsbescheides am 24.06.2020 ab.

2.1.2. Der der laufende Haft zugrunde liegende Mandatsbescheid mit dem die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung angeordnet wurde ist rechtskräftig.

2.1.3. Am 18.05.2020 fand die insgesamt dritte Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Schubhaft gemäß § 80 Abs. 6 FPG durch die Behörde statt. In dem dazu angefertigten Aktenvermerk wurde die Verhältnismäßigkeit der weiteren Anhaltung des Beschwerdeführers auf der Grundlage des aktuellen Verfahrensstandes und bei Berücksichtigung der von der Behörde bereits laufend getroffenen Maßnahmen in Vorbereitung der Rückverbringung des Beschwerdeführers nach Algerien, festgestellt.

Diese Umstände, die zur Verhängung und Aufrechterhaltung der Schubhaft geführt haben, liegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts unverändert vor, eine Veränderung zu Gunsten des Beschwerdeführers ist im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen. Sie finden vielmehr ihre Bestätigung insbesondere in dem Umstand, dass der Beschwerdeführer bis zuletzt jede aktive Mitarbeit vermissen ließ und während seines bisherigen Aufenthalts in Schubhaft schon bereit mehrfach versucht hat, durch zum Beispiel einen Suizidversuch und Hungerstreiks seine Enthafung zu erreichen.

2.1.4. Die belannte Behörde hat die Identifizierung des Beschwerdeführers durch die algerischen Vertretungsbehörden umgehend nach Inschubhaftnahme des Beschwerdeführers eingeleitet, eine für den 27.03.2020 bereits vorgesehener Vorführung des Beschwerdeführers wurde infolge des CoVID-19-Shut-Downs auf unbestimmte Zeit verschoben. Ein neuer Termin mit der algerischen Delegation im PAZ XXXX zur Identifizierung des Beschwerdeführers als Voraussetzung zur Ausstellung eines Heimreisezertifikats ist bereits in Planung. Angesichts der regelmäßig guten Zusammenarbeit mit den algerischen Behörden in Zusammenschau mit den zuletzt bereits erfolgten und laufend stattfindenden weiteren Öffnungen im Zuge der Zurücknahme von Beschränkungen von CoVID-19-Maßnahmen ist von einer Ausstellung eines Heimreisezertifikats für den Beschwerdeführer und seiner Außerlandesbringung innerhalb der Schubhaftdauer durchaus auszugehen.

2.1.5. Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über keinen ordentlichen Wohnsitz und ist nicht in der Lage einer Beschäftigung legal nachzugehen. Er konnte weder familiäre oder sonstige maßgebliche soziale Kontakte nachweisen, noch sind solche im Zuge der durchgeführten und rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren hervorgekommen. Da sich der Beschwerdeführer nunmehr seit 24.02.2020 durchgehend in Schubhaft befindet und davor sich vom 15.11.2019 bis einschließlich 23.02.2020 in Untersuchungs- bzw. Strahaft befand, war es ihm seither auch nicht mehr möglich, weitere Integrationsschritte zu setzen.

2.1.6. Der Beschwerdeführer ist weiterhin uneingeschränkt haftfähig und befindet sich seit seiner Unterbringung in Schubhaft unter stetiger amtsärztlicher Kontrolle, welche keine für die Haftfähigkeit maßgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bescheinigen.

2.1.7. Der Beschwerdeführer, der sich nach Zurückweisung seines erster Antrags auf internationalen Schutz wegen Unzuständigkeit Österreichs nach Art. 18.1.b Verordnung (EU), Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates am 30.9.2014, nach zuvoriger Anhaltung in der JA XXXX vom 30.8.2014 bis 13.10.2014, seiner Rücküberstellung nach Ungarn entzogen hatte, indem er für keine ordnungsgemäße polizeilich Wohnsitzmeldung sorgte und sich laut eigenen Angaben vor der belangten Behörde am 23.09.2019 illegal in Deutschland, Spanien und Italien aufgehalten hatte und dort straffällig (Diebstahl, Raub) geworden war, reiste am 9.4.2019 erneut im Bundesgebiet ein und stelle am nächsten Kalendertag, dem 10.4.2019 einen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Im von der belangten Behörde dazu eingeleiteten Verfahren zur Gewährung von internationalem Schutz zeigte sich der Beschwerdeführer wiederholt weitgehend unkooperativ, kam den zweimaligen Einladungen zur Einvernahme nicht nach und wurde am 18.9.2019 wegen unbekannten Aufenthalts aus der Grundversorgung entlassen. Der Beschwerdeführer verfügte mit Ausnahme seiner Anhaltungen in verschiedenen Justizanstalten über keinen ordentlichen Haupt- oder Nebenwohnsitz, noch über eine sonstige Zustelladresse im Bundesgebiet und wurde erst am 15.11.2019, nachdem er am 9.10.2019 wegen § 15 StGB, § 127 StGB vom Landesgericht Wr. Neustadt zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bedingt, mit einer Probezeit von 3 Jahren rechtskräftig verurteilt und am 9.11.2019 wegen Vergewaltigung und Körperverletzung zur Anzeige gebracht worden war, wegen unerlaubten Umgangs mit Suchgiften in Untersuchungshaft genommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer für die Behörde trotz laufenden Verfahrens somit nicht greifbar, sondern kam nach seinen mehrjährigen illegalen Reisen und Aufenthalten in anderen EU-Staaten, wo er ebenfalls mehrfach straffällig geworden war, in Österreich erneut mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt, sodass er am 3.1.2020 zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten, diesmal unbedingt und wegen § 27 (2a) SMG rechtskräftig verurteilt wurde. Im Zuge seiner Anhaltung in Schubhaft seit 24.02.2020 schreckte der Beschwerdeführer dann weder vor einer Selbstverletzung durch Suizidversuch noch vor einer Selbstgefährdung durch das zweimalige Antreten eines Hungerstreiks zurück. Dieses fortdauernde, nicht vertrauenswürdige und die staatliche Rechtsordnung negierendes Verhalten macht unmissverständlich einerseits deutlich, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Beschwerdeführer weiterhin als aufrecht zu beurteilen ist und zeigt andererseits klar auf, dass der Beschwerdeführer nichts unversucht lässt, um einer weiteren Anhaltung in Schubhaft bzw. seiner Abschiebung nach Algerien zu entgehen.

2.2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die hierzu sowie zur Person des Beschwerdeführers, den Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft und zum Sicherungsbedarf getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts. Demnach wurde insbesondere der laufende Schubhaft zugrunde liegende Mandatsbescheid vom 19.2.2020 rechtskräftig. Der Beschwerdeführer hat davon abgesehen, diesen zu bekämpfen.

Mangels vorliegender Dokumente und wegen der bislang vom Beschwerdeführer verwendeten zahlreichen Aliasnamen und -geburtsdaten geht das Bundesverwaltungsgericht im gegenständlichen Verfahren davon aus, dass der Beschwerdeführer den Namen XXXX führt, er am XXXX geboren und algerischer Staatsangehöriger ist.

Die Angaben zum Vollzug der Schubhaft ergeben sich aus der Anhalte datei.

Die unzureichenden Mittel zur Eigenversorgung ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Auszug aus der Anhalte datei, wonach der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Festnahme nur wenige Barmittel mit sich führte und er bereits mehrfach insbesondere wegen (versuchten) Diebstahls im Bundesgebiet, aber nach eigenen Angaben auch in anderen EU-Staaten unter anderen wegen Raubs verurteilt wurde. Außerdem hat der Beschwerdeführer infolge des Verlustes seines Aufenthaltsrechtes im Bundesgebiet seit dem 14.9.2019 auch keine Aussicht auf eine legale Arbeitsberechtigung. Demzufolge ist der Beschwerdeführer keinesfalls in der Lage, sich den Aufenthalt im Bundesgebiet weder kurz- noch mittelfristig aus eigenem zu sichern. Die Feststellungen betreffend den gegebenen polizeilichen Meldestatus bzw. den tatsächlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers bevor er in Schubhaft genommen wurde, ergeben sich insbesondere aus dem Zentralen Melderegister, in welchem eine Eintragung über einen ordentlichen Wohnsitz des Beschwerdeführers in Österreich – ausgenommen seine Aufenthalte in den verschiedenen Justizanstalten – nicht aufscheint.

Indem der Beschwerdeführer, der zumindest am 9.4.2019 nochmals in das Bundesgebiet eingereist ist, wo er einen weiteren Antrag auf die Gewährung von internationalen Schutz gestellt hat, nach seiner Entlassung aus der JA XXXX am 9.10.2019 das ihm zuvor zugewiesene Quartier nicht wieder aufgesucht hat und er nach seiner Entlassung am

18.09.2019 wegen unbekannten Aufenthalts aus der Grundversorgungsstelle wegen unbekannten Aufenthalts und Abmeldung aus der Grundversorgung (siehe Gerichtsakt OZ 1: Speicherauszug aus dem Betreuungsinformationssystem vom 15.06.2020) nicht einmal von der Möglichkeit der Obdachlosenmeldung gemäß § 19a MeldeG Gebrauch gemacht hat, vernachlässigt er die ihm bereits spätestens bei Stellung seines Antrages auf die Gewährung von internationalen Schutz bekannten Mitwirkungs- und Meldepflichten gröblich. Dass er somit wissentlich seiner Verpflichtung zur polizeilichen Meldung nicht nachgekommen ist, kann nur dahingehend gewertet werden, dass er sich dem Zugriff der Behörde weiterhin entziehen und ein Leben im Verborgenen führen wollte.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und der nach wie vor gegebene Hafttauglichkeit des Beschwerdeführers ergeben sich aus den dem Bundesverwaltungsgericht aktuell vorliegenden amtsärztlichen Unterlagen.

Die Feststellungen betreffend die fehlenden familiären und sozialen Kontakte des Beschwerdeführers im Bundesgebiet stützen sich primär auf die hierzu von der belangten Behörde getroffenen und rechtskräftig gewordenen Angaben sowie die diesbezüglichen Hinweise, die im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht hervor gekommen sind.

Die Angaben zum negativ abgeschlossenen Asylverfahren des Beschwerdeführers ergeben sich aus den vorliegenden Akten, ebenso die Angaben zur Rückkehrentscheidung und zum Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikats. An der Durchsetzbarkeit der rechtskräftig gewordenen Rückkehrentscheidung besteht kein Zweifel.

Vom rechtzeitigen Vorliegen des bislang aufgrund der gegebenen, diesbezüglich deutlich erschweren Umständen infolge der getroffenen und zuletzt laufend wieder zurückgenommenen Maßnahmen zur Vermeidung einer CoVID-19 Infektion noch nicht ausgestellten Heimreisezertifikats, ist angesichts der hierzu gerichtsbekannten und üblichen Gewohnheiten der algerischen Vertretungsbehörden und deren gewöhnlich guter Zusammenarbeit mit den österreichischen Fremdenbehörden auszugehen. Aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Stellungnahmen der Behörde, insbesondere im gegenständlichen gemäß § 22a Abs 4 BFA-VG gerichtlich durchzuführenden Überprüfungsverfahrens betreffend die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der weiteren Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft, geht klar hervor, dass die belangte Behörde schon seit Februar 2020 und bis heute stets bemüht war und ist, die Ausstellung eines Heimreisezertifikats durch die algerischen Behörden betreffend den Beschwerdeführer zeitnah zu bewerkstelligen. Bei der laufenden freiheitsentziehenden Maßnahme ist zudem die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bislang durch die Angaben von zahlreichen Alias-Identitäten und sein unkooperatives, seine im Verfahren gebotene Mitwirkungspflicht negierendes und letztlich auch sein sich selbst verletzendes bzw. seine Gesundheit gefährdendes Verhalten während aufrechter Schubhaft, wiederholt und stetig versucht, sich der ihm sonst drohenden Abschiebung in sein Heimatland zu entziehen. Die bisherige Haftdauer ist somit primär auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurück zu führen. Eine möglichst zeitnahe Abschiebung nach Algerien innerhalb der gesetzlich determinierten Höchstgrenzen für die Schubhaft ist somit aus aktueller Sicht erwartbar.

Weitere Beweise waren wegen der bereits im Zuge des Ermittlungsverfahrens erlangten Entscheidungsreife nicht mehr aufzunehmen.

Der Sachverhalt ist aufgrund der Aktenlage klar und der Beschwerdeführer hat diesen zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Da mit der Vorlage des Verwaltungsaktes lediglich eine Beschwerde fingiert wird, war auch in diesem Sinne von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

2.3. Rechtliche Beurteilung:

2.3.1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen, insbesondere Zuständigkeit:

2.3.1.1. Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorge-sehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2.3.1.2. Gemäß § 22a Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der geltenden Fassung (Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft) hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Z. 1), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird (Z. 2) oder wurde, oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Z. 3).

Gemäß Abs 1a leg. cit gelten für Beschwerden gemäß Abs. 1 die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.

Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Abs 3 leg. cit. jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einer Fortsetzung der Schubhaft über eine Viermonatsfrist, wie im vorliegenden Fall zu beurteilen, sieht das Gesetz vor:

Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist gemäß 22a Abs. 4 BFA-VG die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

Gegen die Anordnung der Schubhaft ist gemäß Abs. 5 leg. cit. eine Vorstellung nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht ist somit gemäß 22a Abs. 4 BFA-VG für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Schubhaft und somit für Entscheidung in der gegenständlichen Sache zuständig.

2.3.2. Zu Spruchpunkt A) Fortsetzungsausspruch:

Der Beschwerdeführer wird auf Grund des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 19.2.2020, IFA-Zl./Verfahrenszahl 1026217902/200144994, in Schubhaft angehalten.

2.3.2.1. Voraussetzungen für die Schubhaft:

Gemäß § 76 Abs. 1 FPG Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

Die Schubhaft darf gemäß Abs. 2 leg. cit nur dann angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens über

einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß § 67 gefährdet, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist (Z 1), dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder (Z. 2) die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen (Z. 3).

Der Beschwerdeführer ist algerischer Staatsangehöriger, jedenfalls kein österreichischer Staatsbürger und sohin Fremder im Sinne des § 76 Abs. 1 FPG. Er ist volljährig und verfügt über kein Aufenthaltsrecht in Österreich.

Der Beschwerdeführer befindet sich unrechtmäßig im Bundesgebiet. Auf Grund der von der Behörde mit Bescheid vom 20.11.2019 erlassenen, vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 2.1.2020 bestätigten und rechtskräftig geworden Rückkehrentscheidung, liegt betreffend den Beschwerdeführer in Bezug auf sein Heimatland Algerien eine rechtskräftige und sohin durchführbare bzw. grundsätzlich durchsetzbare Maßnahme vor.

Nach der Rechtsprechung ist die Anhaltung in Schubhaft nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherungsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwegen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675/2012; VwGH 22.01.2009, Zi. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zi. 2007/21/0043).

Ein Sicherungsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zi. 2002/02/0138).

Allein die fehlende Ausreisewilligkeit des Fremden, d.h. das bloße Unterbleiben der Ausreise, obwohl keine Berechtigung zum Aufenthalt besteht, für sich genommen vermag die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss der – aktuelle – Sicherungsbedarf in weiteren Umständen begründet sein und solche sind im vorliegenden Fall, worauf das Bundesamt in ihrer Entscheidung auch zutreffend hingewiesen hat, durchaus gegeben. Nach der Rechtsprechung zählen dazu neben etwa einer mangelnden sozialen Verankerung in Österreich, auch insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, welche die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen können. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich, ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, Zi. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, Zi. 2005/21/0301; 23.09.2010, Zi. 2009/21/0280).

Im vorliegenden Fall liegen weitere und zwar mehrere verschiedene Umstände tatsächlich vor, die zum Teil in derselben Rechtsprechung ausdrücklich angeführt werden, was dazu führt, dass das Risiko, der Beschwerdeführer werde Untertauchen, als schlüssig anzusehen ist. Der Beschwerdeführer hat weder eine berufliche, noch eine familiäre oder anderweitige soziale Verankerung im Inland und auch sein Verhalten bis zu seiner Anhaltung in Untersuchungshaft ab 15.11.2019 vergrößern das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer baldigen Durchsetzung seiner Abschiebung maßgeblich. So hatte es der Beschwerdeführer noch während des laufenden zweiten Asylverfahren nach seiner Enthaltung am 9.10.2019 es zum wiederholten Male unterlassen, sich ordnungsgemäß polizeilich anzumelden, wie er auch zuvor insbesondere im Jahr 2014 und später ab Juli 2019 im Bundesgebiet ausgenommen für die Zeiten seiner Anhaltungen in verschiedenen Justizanstalten (vgl. OZ 1, Anfragedaten Zentrales Melderegister, Stand 15.6.2020: 30.8. bis 13.10.2014 JA XXXX – Hauptwohnsitz; 13.9 bis 9.10.2019 JA XXXX – Hauptwohnsitz; 15.11.2019 bis 4.2.2020, JA XXXX – Hauptwohnsitz; 4.2. bis 24.2.2020 JA XXXX – Hauptwohnsitz und seit 24.2.2020 PAZ XXXX – Hauptwohnsitz) über keinerlei ordnungsgemäß polizeiliche Anmeldung verfügte. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer, der sich seiner Verpflichtung zur umgehenden Ausreise durchaus schon seit der Zurückweisung seines ersten Antrages auf internationalen Schutz und der Vereitelung seiner

Verbringung nach Ungarn im Jahr 2014 bewusst sein musste, illegal Deutschland, Spanien und Italien bereiste, sich dort illegal aufgehalten und straffällig geworden ist und nach Stellen eines weiteren Antrages auf die Gewährung von internationalen Schutz im Bundesgebiet am 10.4.2019 sich abermals gegenüber der Behörde mehrfach unkooperativ gezeigt hat und seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren nicht nachgekommen ist, lassen klar erkennen, dass der Beschwerdeführer zu keiner Zeit tatsächlich bereit war, mit den Behörden zusammen zu arbeiten und seine geplante Außerlandesbringung nicht durch ein neuerliches Untertauchen zu verhindern. Dies macht deutlich, dass der Beschwerdeführer, wenn er die Möglichkeit erhalten würde, nichts unversucht lassen würde, um sich der Behörde zu entziehen und bestätigt somit weiterhin das Vorliegen von Fluchtgefahr.

2.3.2.2. Fluchtgefahr:

Gemäß § 76 Abs. 3 FPG liegt Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder 2 oder im Sinne des Art. 2 lit. n Dublin-Verordnung vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert (Z 1); ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß § 46 Abs. 2b auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (§ 3 Abs. 3 BFA-VG) angeordnet worden sind (Z 1a); ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist (Z 2); ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat (Z 3); ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt (Z 4); ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde (Z 5); ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkundungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (Z 6), insbesondere sofern der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat (lit. a), der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen (lit. b), oder es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkundungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt (lit. c); ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt (Z 7); ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen, Meldeverpflichtungen oder Anordnungen zur Unterkunftsname gemäß §§ 52a, 56, 57 oder 71 FPG, § 38 b SPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder §§ 15a oder 15b AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Z 8) und der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes (Z 9).

Gemäß Abs 4 leg. cit. ist die Schubhaft schriftlich mit Bescheid anzurufen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

Gemäß Abs 5 leg. cit. wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Z 1 oder 2) durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

Stellt ein Fremder gemäß Abs. 6 leg. cit. während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß.

Das zuvor dargelegte Verhalten des Beschwerdeführers bedingt, wie die Behörde in ihrer Entscheidung nachvollziehbar und zutreffend darlegte, dass im Falle des Beschwerdeführers Fluchtgefahr sowohl gemäß § 76 Abs 3 FPG im Sinne der Ziffern 1 (der Fremde die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert), 3 (sich der Fremde über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat) und 9 (fehlende soziale Verankerung im Bundesgebiet, keine ausreichenden existenzsichernden Mittel, kein gesicherter Wohnsitz und der Fremde kann keine legitime Erwerbstätigkeit ausüben). Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass im Falle des Beschwerdeführers weiterhin Fluchtgefahr besteht.

2.3.2.3. Verhältnismäßigkeit:

Gemäß § 76 Abs. 2a FPG ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung) auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt.

In Bezug auf Gefährdungsprognosen ist bei deren Erstellung das gesamte Verhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und aufgrund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zugrunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Schon aus dem Gesetzeswortlaut von § 67 Abs. 1 FPG geht klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres die erforderliche Gefährdungsprognose begründen können (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0305 unter Hinweis auf 22.8.2019, Ra 2019/21/0091, Rn, 9, mwN.)

Eine Abwägung zwischen den persönlichen Interessen der Freiheit des Beschwerdeführers und den Interessen der Öffentlichkeit hinsichtlich eines geordneten Fremdenwesens (Verhältnismäßigkeit) hat ergeben, dass in diesem Fall den öffentlichen Interessen der Vorzug zu geben ist und somit eine Aufrechterhaltung der Anhaltung weiterhin als verhältnismäßig anzusehen ist.

Der Beschwerdeführer wurde bereits mehrfach im Bundesgebiet strafrechtlich rechtskräftig verurteilt und zwar am 13.10.2014 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Vergehens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls als Beteiligter zu einer bedingten Haftstrafe von 6 Monaten mit einer Probezeit von 3 Jahren, am 9.10.2019 vom Landesgericht Wr. Neustadt wegen versuchten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bedingt mit einer Probezeit von 3 Jahren und zuletzt am 3.1.2020 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen § 27 (2a) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten unbedingt, wobei die Probezeit betreffend die Verurteilung vom 9.10.2019 auf 5 Jahre verlängert wurde. Außerdem lehnte Italien am 13.5.2019 die Rückführung des Beschwerdeführers gemäß Dublin III. ab, weil dieser wegen des begangenen Verbrechens, Raub, am 16.6.2017 aus Italien ausgewiesen worden war.

Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass er bereits nur wenige Wochen nach seiner Einreise in Österreich im Juli 2014, nämlich am 19.8.2014 erstmals wegen versuchten Diebstahls zur Anzeige gebracht wurde und auch nach erfolgter Wiedereinreise am 9.4.2019 nur einige Monate später im September 2019 wegen versuchten Diebstahls erneut straffällig wurde. Nachdem der Beschwerdeführer von 13.9. bis 9.10.2019 in der Justizanstalt XXXX untergebracht worden war – ab 14.9.2019 befand sich der Beschwerdeführer wegen versuchten Diebstahls in Untersuchungshaft – kam es am 9.11.2019 nicht nur zu einer weiteren Anzeige, diesmal wegen Vergewaltigung und Körperverletzung, sondern in weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer nur 6 Tagen später, am 15.11.2019 wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtmitteln wieder in Untersuchungshaft genommen. Auch während seines Aufenthalts in anderen EU-Staaten beging der Beschwerdeführer wie er selbst gegenüber der belangen Behörde eingestand, weitere Vermögensdelikten in Deutschland, Spanien und Italien bzw. wie sich aus den Informationen im Rahmen der Konsultationen der belangen Behörde mit den italienischen Behörden ergibt, wurde er wegen Raubes im Juli 2017 aus Italien ausgewiesen. Selbst wenn dieses Verhalten des Beschwerdeführers in Bezug auf die genannten Vermögensdelikte darauf zurückzuführen wäre, dass er wegen seiner fehlenden Identitätsurkunden weder zu einem legalen Aufenthalt noch zu einer legalen Arbeitstätigkeit befugt gewesen ist und er daher versuchte durch seine widerrechtlichen Handlungen sich sein Leben zu finanzieren, zeigt diese wiederholte und stete Straffälligkeit des Beschwerdeführers unmissverständlich auf, dass er nicht gewillt ist, sich entsprechend der geltenden Rechtsordnung zu verhalten. Dies findet seine Bestätigung auch darin, dass der Beschwerdeführer nachdem er

erstmals am 13.10.2014 die Justizanstalt XXXX , in der er bis dahin angehalten worden war verlassen konnte, nicht nur davon absah sich ordnungsgemäß im Bundesgebiet anzumelden, sondern in weiterer Folge Österreich illegal verließ, mehrere andere Staaten illegal bereiste und nach Begehung weiterer Straftaten am 9.4.2019 abermals illegal im Bundesgebiet einreiste und einen Folgeantrag auf internationalen Schutz stellte und auch in diesem Verfahren sich wiederum dem Zugriff der Behörde, mit Ausnahme jener Zeiten in denen er in den Jahren 2019/2020 in Justizanstalten angehalten wurde durch Untertauchen entzog.

Der Beschwerdeführer war bei Inschubhaftnahme haftfähig und ist dies – wie aus den vorliegenden amtsärztlichen aktuellen Unterlagen hervorgeht – auch weiterhin.

Wie bereits festgestellt, verfügt der Beschwerdeführer über keinerlei nennenswerte Sozialkontakte, keine finanziellen Mittel zur Existenzsicherung und auch keinen Wohnsitz im Bundesgebiet.

Der Beschwerdeführer ist nicht nur seinen Verpflichtungen in den über seine Anträge eingeleiteten Verfahren zur Gewährung von internationalen Schutz während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet nicht nachgekommen, sondern er hat sich diesen Verfahren bewusst und über mehrere Jahre entzogen, indem er die ihm zugewiesene Räumlichkeit verlassen hat bzw. seinen Aufenthaltsort im Bundesgebiet ab 9.10.2019 bis zu seiner Anhaltung in Untersuchungshaft ab 15.11.2019 zum wiederholten Mal nicht bekannt gegeben hat.

Dass der Beschwerdeführer zur polizeilichen Meldung verpflichtet ist, wurde ihm, wie sich aus dem Beschwerdeakt klar ergibt, schon anlässlich seines Antrages auf die Gewährung von internationalem Schutz im Jahr 2014 und danach mehrfach zur Kenntnis gebracht. Dass er sich über die Verpflichtung in sein Heimatland zurück zu kehren, klar ist, zeigt schon sein am 10.9.2019 im Bundesgebiet gestellter „Asylfolgeantrag“. Er kam seiner Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren gegenüber der belangten Behörde nicht nach, zeigte sich unkooperativ, indem er den von der belangten Behörde an ihn gerichteten ersten beiden Vorladungen zur Einvernahme unentschuldigt nicht nachkam und auch nach der dann am 23.9.2019 stattgefundenen Einvernahme sorgte er nach seiner Entlassung aus der JA XXXX am 9.10.2019 wieder für keine ordnungsgemäße polizeiliche Anmeldung. Nunmehr setzt der Beschwerdeführer sein unkooperatives und nicht vertrauenswürdiges Verhalten während aufrechter Schubhaft fort, indem er versucht, sich das Leben zu nehmen und durch zweimalige Verweigerung der Nahrungsaufnahme seine Enthaftung zu erzwingen sucht. Damit zeigt sich, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin nicht gewillt sein wird, die für ihn in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und er sich – wenn er dazu Gelegenheit erhalten würde – wiederum dem Zugriff der Behörde nachhaltig zu entziehen versuchen wird. Auch hat das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte sichtbar gemacht, dass der Beschwerdeführer dieses Verhalten in Zukunft ändern und er sich, im Falle der Entlassung aus der Schubhaft, tatsächlich ordnungsgemäß behördlich melden bzw. eine ihm zugewiesene Unterkunft annehmen und auf diese Weise den Zugriff der Behörde ermöglichen würde.

Dies alles spricht deutlich dafür, dass das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesens, insbesondere aufgrund des aufgezeigten Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers und der daher von ihm ausgehenden Gefährdung für die öffentlichen Ordnung bzw. Sicherheit, gegenüber den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers auf Freiheit überwiegt. Seit der zuletzt rechtskonform erfolgten behördlichen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit durch die belangte Behörde am 18.5.2020 gemäß § 80 Abs. 6 FPG ist diese Situation unverändert, sodass von der Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Maßnahme weiterhin auszugehen ist.

2.3.2.3.1. Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kann immer nur dann verhältnismäßig sein, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zu rechnen ist. Ergibt sich, dass diese fremdenpolizeiliche Maßnahme innerhalb der Schubhaftstdauer nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden bzw. ist – wenn sich das erst später herausstellt – umgehend zu beenden (VwGH 28.08.2012, 2010/21/0517; vgl. VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047).

Nach dem im Ermittlungsverfahren klar hervorgekommenen Sachverhalt, versuchte der Beschwerdeführer durch jahrelanges und wiederholtes Untertauchen zunächst in Österreich, aber auch in Deutschland, Spanien und Italien und zuletzt wieder im Bundesgebiet sowie durch das oftmalige Vorspiegeln falscher Identitäten, die Entscheidung über die von ihm gestellten Asylanträge zumindest zu verschleppen, wenn nicht auf Dauer zu verhindern, womit er gleichzeitig bislang auch die Anordnung und Durchführung seiner Abschiebung (also das Abschiebeverfahren) verunmöglichte. Es ist daher dem Beschwerdeführer zuzurechnen, wenn sich die Dauer seiner Schubhaft aufgrund seiner notorisch fehlenden Mitwirkung bzw. Sabotage verlängert. In diesem Sinne ist daher auch die Dauer der Schubhaft als nicht

unverhältnismäßig zu beurteilen. Die belangte Behörde leitete das Verfahren zur Rückverbringung des Beschwerdeführers nach Algerien bereits Anfang Februar 2020 ein und setzte den Beschwerdeführer von der beabsichtigten Verhängung der Schubhaft nach seiner geplanten Enthaltung am 24.02.2020 in Kenntnis. Auch diese Möglichkeit am Verfahren im Rahmen des ihm gewährten Parteiengehörs mitzuwirken, nahm der Beschwerdeführer nicht wahr und gab weder eine Stellungnahme dazu ab, noch beantwortete er die an ihn in diesem Zusammenhang gerichteten Fragen oder legte entsprechende Nachweise vor. Mit Erlassung des Mandatsbescheides am 19.2.2020 beantragte die belangte Behörde die Ausstellung eines Heimreisezertifikats bei den algerischen Behörden und schon am 27.3.2020 war die Identifizierung des Beschwerdeführers vor der algerischen Delegation geplant, welche infolge der damals verordneten CoVID-19-Maßnahmen auf unbestimmte Zeit verschoben werden musste. Derzeit intensiviert die belangte Behörde ihre Schritte zur Außerlandesbringung des Beschwerdeführers und hat anlässlich der Vorlage des gegenständliches Beschwerdefalles beim Bundesverwaltungsgericht bekannt gegeben, dass die nächste Delegation der Vertretungsbehörde von Algerien im PAZ XXXX bereits geplant ist, wobei der genau Termin für die Vorführung des Beschwerdeführers zur Identifizierung noch nicht bekannt gegeben werden könne. Die belangte Behörde führte und führt somit das Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikats, trotz der überwiegend dem Beschwerdeführer zuzurechnenden schwierigen Umstände äußerst rasch und zügig durch. Demzufolge erweist sich die Verhängung der Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung auch aus dem Blickwinkel, dass sie im Anschluss an die Strahaft vollzogen wird als verhältnismäßig, denn die belangte fremdenpolizeiliche Behörde ist schon zum absehbaren Ende der Strahaft hin mit der (versuchten) Beschaffung eines Heimreisezertifikat für den Beschwerdeführer tätig geworden (vgl. VwGH 19.5.2011, Zl. 2008/21/0527 ua.). Verfahrensverzögerungen, die die Aufrechterhaltung der Schubhaft unverhältnismäßig machen würden, liegen sohin derzeit jedenfalls nicht vor (vgl. VwGH 27.01.2011, 2008/21/0595; 2009/21/0049; 2008/21/0670) und sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Nach den dem Bundesverwaltungsgericht aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, ist damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer nach der in den nächsten Wochen erwartbaren Ausstellung eines Heimreisezertifikats durch die algerischen Behörden zügig Außerlandes gebracht werden wird können. Wie sich aus den derzeit laufend stattfindenden Aufhebungen der zuvor wegen der Pandemie getroffenen CoVID-19-Maßnahmen und vor allem der Wiederaufnahme des zuvor in Österreich eingestellten Flugverkehrs vor wenigen Tagen ableiten lässt, besteht die realistische Möglichkeit der Überstellung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer der Schubhaft, welche im Falle des Beschwerdeführers gemäß § 80 Abs. 4 Z. 1 und Z. 4 FPG 18 Monate beträgt. Aus derzeitiger Sicht ist damit zu rechnen, dass durch die stetige Lockerung der im Zusammenhang mit CoVID-19 getroffenen Restriktionen Abschiebungen wieder vermehrt durchführbar werden. Dass es mit Sicherheit zur Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme kommt, wird für die Schubhaft nicht gefordert (VwGH 07.02.2008, 2006/21/0389).

Auch die Verhängung von einem gelinderen Mittel ist infolge des Verhaltens des Beschwerdeführers in der Vergangenheit und bis zuletzt im Zuge seiner Anhaltung in Schubhaft – sein Suizidversuch datiert vom 20.3.2020 und der zuletzt abgebrochene Hungerstreik vom 13.4.2020 – und der damit einhergehenden erhöhten Fluchtgefahr sowie seiner weiterhin gegebenen Mittellosigkeit und der jedenfalls gegebenen Kenntnis des Beschwerdeführers über seine demnächst bevorstehende Außerlandesbringung ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass im Zeitpunkt dieser Entscheidung die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft und deren Verhältnismäßigkeit gegeben sind.

Betreffend eine allfällige weitere wesentliche Verlängerung sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine neuerliche gerichtliche Überprüfung vor, wobei abermals eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zeitnahen Effektivierung der Abschiebung des Beschwerdeführers zu treffen sein wird.

2.3.3. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht gemäß Abs 1 leg. cit. auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat in Bezug auf § 41 Abs. 7 AsylG 2005 in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung unter

Berücksichtigung des Art. 47 iVm. Art. 52 GRC ausgesprochen, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde erklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC steht, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt wurde. Hat die beschwerdeführende Partei hingegen bestimmte Umstände oder Fragen bereits vor der belangten Behörde releviert oder sind so

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at